



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. Oktober 2012 (10.10)
(OR. en)**

14682/12

**FIN 732
INST 572
PE-L 76**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates zum
Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013

1. Das Europäische Parlament beabsichtigt, – entsprechend den Empfehlungen des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments vom 3./4. Oktober 2012 – während seiner Plenartagung am 23. Oktober 2012 Abänderungen am Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 anzunehmen. Der Ratsvorsitz sollte dies hierbei zur Kenntnis nehmen und daher zustimmen, dass der Präsident des Europäischen Parlaments im Einklang mit Artikel 314 Absatz 4 Buchstabe c AEUV den Vermittlungsausschuss einberuft.
2. Der Haushaltsausschuss des Rates hat die besagten Abänderungen am 8. Oktober 2012 geprüft und ist einhellig übereingekommen, dass er nicht allen von ihnen zustimmen kann. Damit das Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr 2013 fortgesetzt werden kann, wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - bestätigen, dass er nicht alle Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 – falls diese so vom Parlament angenommen werden sollten – billigen kann, und
 - den beiliegenden Entwurf eines entsprechenden Schreibens an das Europäische Parlament billigen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des : Präsidenten des Rates

an den : Präsidenten des Europäischen Parlaments

Kopie: : Präsident der Europäischen Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich muss Ihnen für die Zwecke des Artikels 314 Absatz 4 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mitteilen, dass der Rat nicht alle vom Europäischen Parlament angenommenen Abänderungen betreffend den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 billigen kann.

Der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 314 Absatz 5 AEUV möge daher baldmöglichst zusammentreten.

(Schlussformel)
